

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1963

Ausgegeben am 13. September 1963

69. Stück

- 227.** Verordnung: Hausgehilfenkommissions-Geschäftsordnung — HGK-Geo.
- 228.** Kundmachung: Aufhebung des § 99 Abs. 2 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 durch den Verfassungsgerichtshof.
- 229.** Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages durch den Verfassungsgerichtshof.
- 230.** Kundmachung: Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeit zur Gesetzgebung und zur Vollziehung in Angelegenheiten der beruflichen Vertretungen der Arbeitnehmer auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet.
- 231.** Kundmachung: Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeit zur Erlassung von gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung der Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges hinsichtlich des Schutzes des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes.
- 232.** Kundmachung: Aufhebung des letzten Satzes des § 12 der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz über den Rechtsanwaltsstarif durch den Verfassungsgerichtshof.
- 233.** Kundmachung: Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, daß der Beschluß der Bundesregierung vom 5. März 1946, Zl. 411-Pr./46, betreffend das Verfahren bei der Geltendmachung des Einspruchsrechtes gegenüber Gesetzesbeschlüssen der Länder durch die Bundesregierung, gesetzwidrig war.
- 234.** Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft als Oberste Zivilluftfahrtbehörde der Republik Österreich und der Generaldirektion der Zivilluftfahrt im Verkehrs- und Postministerium als Oberste Luftfahrtbehörde der Ungarischen Volksrepublik über die Abänderung des Abschnittes C des Anhangs I des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über den Luftverkehr.

**227.** Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 24. Juli 1963, mit der die Geschäftsführung der Kommissionen nach § 24 des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes geregelt wird (Hausgehilfenkommissions-Geschäftsordnung — HGK-Geo.).

Auf Grund des § 24 Abs. 9 des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes, BGBl. Nr. 235/1962, wird im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Justiz verordnet:

#### Anträge an die Kommission.

§ 1. Anträge gemäß § 24 Abs. 4 des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes sind beim Einigungsamt in vierfacher Ausfertigung einzubringen oder von der Stelle, der die Erledigung der Kanzleigeschäfte des Einigungsamtes obliegt, zu Protokoll zu nehmen, wobei vier Ausfertigungen herzustellen sind. Allfällige Beweismittel sind tunlichst gleichzeitig mit dem Antrag bekanntzugeben beziehungsweise vorzulegen.

#### Einberufung der Kommission.

§ 2. (1) Der Vorsitzende des Einigungsamtes hat tunlichst innerhalb einer Woche nach Einbringen eines Antrages die Kommission einzuberufen und gleichzeitig jedem Kommissionsmitglied eine Ausfertigung des Antrages gegen Zustellnachweis zu übermitteln, wobei anzuführen ist, welche Beweismittel beim Einigungsamt vorliegen.

(2) Der Kommission ist für ihre Verhandlungen vom Einigungsamt ein geeigneter Raum zur Verfügung zu stellen.

#### Verfahren vor der Kommission.

§ 3. (1) Die Kommission hat zu prüfen, ob auf Grund der vorhandenen Unterlagen eine Verletzung der Dienstnehmerschutzvorschriften nach dem Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz vorliegen könnte. Ist dies nicht der Fall, so ist der Antragsteller hievon in Kenntnis zu setzen.

(2) Ergibt die Prüfung des Antrages nicht, daß keine Verletzung von Dienstnehmerschutzvorschriften nach dem Hausgehilfen- und Hausange-

stellengesetz vorliegt, so hat die Kommission geeignete Maßnahmen zur Prüfung des Sachverhaltes vorzunehmen; sie kann insbesondere den Dienstgeber oder den Dienstnehmer oder beide zu einer weiteren Verhandlung laden oder von ihnen schriftliche Auskünfte verlangen.

(3) In der Ladung beziehungsweise in der Aufforderung zur schriftlichen Auskunfterteilung ist auf die Verpflichtung gemäß § 24 Abs. 6 des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes zur Befolgung einer solchen Ladung beziehungsweise zur schriftlichen Auskunfterteilung besonders hinzuweisen.

(4) Über den Verlauf der Verhandlungen und über die auf Grund des Antrages und des Verhandlungsverlaufes getroffenen Feststellungen der Kommission sind Niederschriften aufzunehmen, aus denen alle wesentlichen Punkte des Verhandlungsverlaufes und der getroffenen Feststellungen zu ersehen sind.

(5) Der Kommission ist von der Stelle, der die Erledigung der Kanzleigeschäfte des Einigungsamtes obliegt, ein Bediensteter derselben als Schriftführer zur Verfügung zu stellen.

(6) Die Niederschriften sind von den Kommissionsmitgliedern sowie von den bei der Verhandlung anwesenden Parteien zu unterfertigen. Den Parteien sind auf ihr Verlangen Abschriften der Niederschriften zuzustellen.

(7) Die Kommission hat auf Grund des Verhandlungsergebnisses zu beurteilen, ob eine Verletzung von Dienstnehmerschutzvorschriften im Sinne des Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetzes vorliegt oder nicht.

#### Bekanntgabe des Verhandlungsergebnisses.

§ 4. (1) Die Kommission hat das Ergebnis der Verhandlung und ihre Beurteilung desselben im Sinne des § 3 Abs. 7 den Parteien nach Abschluß der Verhandlung nach Möglichkeit mündlich, jedenfalls aber umgehend schriftlich bekanntzugeben.

(2) Ist die Kommission zu der Beurteilung gelangt, daß Vorschriften zum Schutze der Hausgehilfen und Hausangestellten verletzt wurden, so hat sie die Partei, die diese Vorschriften verletzt hat, unter Bekanntgabe der einzelnen Verletzungen aufzufordern, den den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Zustand ehestens herzustellen.

#### Register.

§ 5. (1) Die Anträge (§ 1 Abs. 1) sind von der Stelle, der die Erledigung der Kanzleigeschäfte des Einigungsamtes obliegt, mit dem Gattungszeichen „Hg“ und einer Geschäftszahl zu versehen und in ein gesondertes Register einzutragen.

(2) Für das Register nach Abs. 1 ist der Vor- druck des Registers des Einigungsamtes für die

einigungsamtliche und rechtsprechende Tätigkeit nach Anlage 3 zur Einigungsamts-Geschäftsordnung, BGBl. Nr. 279/1962, mit der Maßgabe zu verwenden, daß Eintragungen in die Spalte 5 zu entfallen haben, in der Spalte 6 unter der Bezeichnung „Tag“ das Datum einzutragen ist, an dem der Antrag von der Kommission als erledigt bezeichnet wird, und in der Spalte 7 das Datum des Tages (der Tage) einzutragen ist, an dem (denen) die Kommission den Antrag behandelt hat.

(3) Zu dem Register ist ein Namensregister zu führen.

Proksch

### **228. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 13. August 1963 über die Aufhebung des § 99 Abs. 2 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 durch den Verfassungsgerichtshof.**

Gemäß Artikel 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß den Bestimmungen der §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 27. Juni 1963, G 27/62, V 60/62, — dem Bundeskanzleramt zugestellt am 7. August 1963 — den § 99 Abs. 2 lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Gorbach

### **229. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 23. August 1963, betreffend die Aufhebung von Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages durch den Verfassungsgerichtshof.**

Gemäß Art. 140 Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und gemäß den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnis vom 27. Juni 1963, G 29/62, das dem Bundeskanzleramt am 16. August 1963 zugestellt worden ist, im § 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1951, BGBl. Nr. 13/1952, über die Einhebung eines Wohnbauförderungsbeitrages, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 91/1960, die Wortfolgen

„c) der nach dem Bundesangestellten-Krankenversicherungsgesetz 1937, BGBl. Nr. 94, pflichtversichert ist, 5 v. T. der Bemessungsgrundlage“  
und

„im Falle lit. c für die bei der Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen Pflichtversicherten von höchstens 2400 S monatlich, für die bei der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten Pflichtversicherten von höchstens 3600 S monatlich“

als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt mit dem Ablauf des 31. Dezember 1963 in Kraft.

(3) Frühere gesetzliche Vorschriften treten nicht wieder in Kraft.

Gorbach

**230. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 23. August 1963, betreffend die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeit zur Gesetzgebung und zur Vollziehung in Angelegenheiten der beruflichen Vertretungen der Arbeitnehmer auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet.**

Gemäß § 56 Abs. 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird folgender Rechtssatz kundgemacht, in dem der Verfassungsgerichtshof die Feststellung seines Erkenntnisses vom 19. Juni 1963, K II-2/63, — dem Bundeskanzleramt am 14. August 1963 zugestellt — zusammengefaßt hat:

„Die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der beruflichen Vertretungen der Arbeitnehmer auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet steht gemäß Art. 15 Abs. 1 B.-VG. ohne Rücksicht auf die Art der Rechtspersönlichkeit des Betriebsinhabers den Ländern zu, und zwar auch dann, wenn es sich um land- und forstwirtschaftliche Betriebe von Fachorganisationen im Sinne des § 29 des Salzburger Landwirtschaftskammergesetzes 1958, LGBl. Nr. 83, handelt.“

Gorbach

**231. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 23. August 1963, betreffend die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes über die Zuständigkeit zur Erlassung von gesetzlichen Vorschriften zur Durchführung der Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges vom 12. August 1949 hinsichtlich des Schutzes des Zeichens und des Namens des Roten Kreuzes.**

Gemäß § 56 Abs. 4 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird folgender

Rechtssatz kundgemacht, in dem der Verfassungsgerichtshof die Feststellung seines Erkenntnisses vom 18. Juni 1963, K II-5/62-16, — dem Bundeskanzleramt am 12. August 1963 zugestellt — zusammengefaßt hat:

„Die Erlassung von Vorschriften zur Durchführung der Genfer Abkommen zum Schutze der Opfer des Krieges vom 12. August 1949, BGBl. Nr. 155/1953, über die Verwendung

- a) des Zeichens des Roten Kreuzes auf weißem Grund, der Worte „Rotes Kreuz“ oder „Genfer Kreuz“, des Zeichens des Roten Halbmondes auf weißem Grund, des Zeichens des Roten Löwen mit roter Sonne auf weißem Grund und der Worte „Roter Halbmond“ oder „Roter Löwe mit roter Sonne“ und
- b) der ihnen ähnlichen Zeichen und Bezeichnungen

ist gemäß Art. 10 Abs. 1 Z. 15 B.-VG. in der Fassung von 1929 Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung.“

Gorbach

**232. Kundmachung des Bundesministeriums für Justiz vom 30. August 1963 über die Aufhebung des letzten Satzes des § 12 der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 14. Jänner 1954, BGBl. Nr. 33, über den Rechtsanwaltsstarif, durch den Verfassungsgerichtshof.**

Gemäß Artikel 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnis vom 21. Juni 1963; V 17/62, den letzten Satz des § 12 der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 14. Jänner 1954, BGBl. Nr. 33, über den Rechtsanwaltsstarif, als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Pittermann

**233. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 6. September 1963 über die Feststellung des Verfassungsgerichtshofes, daß der Beschluß der Bundesregierung vom 5. März 1946, Zl. 411-Pr./46, betreffend das Verfahren bei der Geltendmachung des Einspruchsrechtes gegenüber Gesetzesbeschlüssen der Länder durch die Bundesregierung, gesetzwidrig war.**

Gemäß Artikel 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und

gemäß § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 29. Juni 1963, G 30/62, V 62/62, — der Bundesregierung zugestellt am 6. September 1963 — zu Recht erkannt:

„Der Beschluß des Ministerrates vom 5. März 1946, Zl. 411-Pr./46, betreffend das Verfahren bei der Geltendmachung des Einspruchsrechtes gegenüber Gesetzesbeschlüssen der Länder durch die Bundesregierung, war gesetzwidrig.“

Gorbach

**234. Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft als Oberste Zivilluftfahrtbehörde der Republik Österreich und der Generaldirektion der Zivilluftfahrt im Verkehrs- und Postministerium als Oberste Luftfahrtbehörde der Ungarischen Volksrepublik über die Abänderung des Abschnittes C des Anhangs I des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik über den Luftverkehr vom 17. Juli 1959, BGBl. Nr. 76/1960.**

„Die Generaldirektion der Zivilluftfahrt im Verkehrs- und Postministerium als Oberste Luftfahrtbehörde der Ungarischen Volksrepublik und das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft als Oberste Zivilluftfahrtbehörde der Republik Österreich haben gemäß Artikel XVI Absatz 2 des Luftverkehrsabkommens vom 17. Juli 1959 folgende Fassung des Abschnittes C des Anhangs I dieses Abkommens vereinbart:

#### 1. Fluglinien.

Die von den Vertragschließenden Teilen namhaft gemachten Luftbeförderungsunternehmen sind berechtigt, planmäßige Flugdienste auf folgenden Flugstrecken zu betreiben:

##### Ungarische Fluglinien:

- a) von Budapest nach Wien und umgekehrt,
- b) von Budapest nach Wien und darüber hinaus nach Berlin-Schönefeld, Leipzig und umgekehrt,
- c) von Budapest im landungslosen Überflug über österreichisches Gebiet in Richtung Schweiz, Bundesrepublik Deutschland, Italien und oder darüber hinaus sowie umgekehrt.

##### Österreichische Fluglinien:

- a) von Wien nach Budapest und umgekehrt,
- b) von Wien nach Budapest und darüber hinaus nach Istanbul und umgekehrt,
- c) von Wien im landungslosen Überflug über ungarisches Gebiet in Richtung Jugoslawien, Rumänien, Sowjetunion und oder darüber hinaus sowie umgekehrt.

#### 2. Nichtplanmäßige Flüge.

Die Anträge auf Genehmigung nichtplanmäßiger Flüge sind von den namhaft gemachten Luftbeförderungsunternehmen mindestens 24 Stunden vor Beginn des Fluges im Wege der zuständigen Flugsicherungsstelle (AIR TRAFFIC CONTROL) bei der zuständigen Luftfahrtbehörde des anderen Vertragschließenden Teiles einzureichen. Nichtplanmäßige Flüge sollen die planmäßigen Flugdienste nicht beeinträchtigen. Die Anträge müssen außerdem an den ersten fünf Wochentagen spätestens um 14.00 Uhr und am Samstag spätestens um 10.00 Uhr vormittags bei der bezeichneten Flugsicherungsstelle einlangen. Sonntags können Anträge nicht eingebracht werden.

3. Diese Vereinbarung tritt rückwirkend vom 1. April 1961 in Kraft. Punkt 1 der Vereinbarung (Flugstreckenplan) gilt bis 31. März 1962, seine Gültigkeit verlängert sich jedoch automatisch bis zum 31. März 1963, falls keine der beiden Luftfahrtbehörden der anderen spätestens bis zum 1. März 1962 bekanntgibt, daß sie den Flugstreckenplan abzuändern wünscht.“

Die vorliegende Vereinbarung vom 17. August 1961 ist gemäß Artikel XVI Absatz 2 des obgenannten Luftverkehrsabkommens durch Notenwechsel zwischen der Österreichischen Gesandtschaft in Budapest und dem Ministerium des Äußeren der Ungarischen Volksrepublik vom 21. November 1961 bestätigt worden.

Die Luftfahrtbehörden der beiden Staaten sind im Sinne des Artikels XVI Absatz 2 des Luftverkehrsabkommens übereingekommen, die Gültigkeit des Punktes 1 der vorstehenden Vereinbarung (Flugstreckenplan) bis 31. Oktober 1963 zu verlängern. Diese Vereinbarung betreffend die Verlängerung der Gültigkeit des Flugstreckenplans wurde durch diplomatischen Notenwechsel vom 18. April/13. Mai 1963 bestätigt.

Gorbach